

Stand: 11/2021

**Verfahrenshinweise
zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und des
Kenntnisstandes bei Staatsangehörigen aus Drittländern mit in Drittländern
abgeschlossener Ausbildung in der Zahnmedizin¹**

Diese Hinweise dienen der Regelung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und des Kenntnisstandes für den vorstehend genannten Personenkreis auf Grund gleichlautender Regelungen in dem Berufsgesetz und der Approbationsordnung für Angehörige des akademischen Heilberufes der Zahnmedizin.

Aus den mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geänderten Berufsgesetzen ergeben sich für den vorgenannten Personenkreis folgende Verfahrensregelungen:

Ein gleichwertiger Kenntnisstand ist nachzuweisen,

- wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist,
- eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellenden liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

I. Allgemeine Verfahrenshinweise

II. Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes

1. Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes in dem jeweiligen akademischen Heilberuf wird durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein (LAsD), Abt. 3 - Gesundheitsschutz, Gartenstr. 24, 24534 Neumünster festgestellt.

¹ Hierunter fallen nicht Antragstellende, auf die die I. Verfahrenshinweise zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und des Kenntnisstandes bei EU/EWR – Staatsangehörigen oder diesen gleichgestellten Staatsangehörigen anzuwenden sind

2. Maßstab für die Prüfung der Gleichwertigkeit ist der Ausbildungsstand nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studiums der Zahnmedizin von *mindestens fünf Jahren*

in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Anforderungen der jeweils geltenden Approbationsordnung. Der Vergleich dieses Ausbildungsstandes mit dem Ausbildungsstand, der sich nach Abschluss der ausländischen Ausbildung der Antragstellenden für die Ausübung des Berufs ergibt, stellt nicht auf dessen individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern ausschließlich auf objektive Umstände des jeweiligen Ausbildungsganges ab. Entscheidend ist, ob die Ausbildungsgegenstände und die Wirksamkeit ihrer Vermittlung der deutschen Ausbildung entsprechen. Hinsichtlich der Ausbildungsgegenstände sind die Studieninhalte (der Ausbildungsstoff und der zeitliche Umfang der einzelnen Fächer) sowie die Anteile von praktischer und theoretischer Ausbildung zu vergleichen. Die Wirksamkeit der Vermittlung der Inhalte hängt im Wesentlichen von der Verlässlichkeit der Leistungskontrollen ab.

III. Verfahren zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes

1. Ist nach Feststellung des LAsD ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller hierüber vom LAsD eine schriftliche Mitteilung.
2. Der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes soll in der Regel innerhalb von 18 Monaten nach dieser Mitteilung durch das Ablegen einer Prüfung erbracht werden, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt. Eine in einem anderen Bundesland absolvierte entsprechende Berufstätigkeit wird auf den Zeitraum angerechnet.
3. Die fachliche und organisatorische Durchführung der Prüfungen obliegt der Zahnärztekammer. Bei Bedarf sollen jährlich mind. zwei Prüfungstermine anberaumt werden. Die Prüfungsorte werden von der Kammer nach Maßgabe der gegebenen räumlichen und sächlichen Möglichkeiten bestimmt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des LAsD, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sowie der Kammer können ohne Befugnis zur Abgabe eines Votums an den Prüfungen teilnehmen.
4. Die Prüfung zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes findet vor der jeweiligen Sachverständigenkommission der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein statt. Die Kammer kann mit Kammern anderer Länder zusammenarbeiten.
5. Die Sachverständigenkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: der vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern. Die bestellten Mitglieder sind Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind oder auch dem Lehrkörper einer

Universität nicht angehörende approbierte Zahnärzte und Zahnärztinnen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Frauen sollen angemessen berücksichtigt werden. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Kammer durch das LAsD. Die Bestellung der jeweiligen Sachverständigenkommission einschließlich des oder der Vorsitzenden erfolgt durch die Kammer. Die Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Die Mitglieder der Sachverständigenkommission entscheiden mit Stimmenmehrheit, ob die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes gegeben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem LAsD zu übersenden ist. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist darin eingehend zu begründen. Die oder der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.
8. Jeder Prüfungsteil kann **jeweils zweimal** wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Nicht bestandene Prüfungen in anderen Bundesländern werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
9. Soweit in diesen Verfahrenshinweisen keine besonderen Regelungen hinsichtlich des Prüfungsverfahrens getroffen worden sind, gelten die Regelungen der Approbationsordnung entsprechend.

IV. Kosten

Die Kosten der Prüfung nach Ziff. III dieser Verfahrenshinweise hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensatzung der Kammer.

V. Prüfungsverfahren und -inhalte

Die Prüfung orientiert sich an den §§ 104 ff der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) und besteht aus einem **schriftlichen, mündlichen und praktischen Abschnitt**. Der mündliche und der praktische Abschnitt dürfen erst abgelegt werden, wenn der jeweils vorangegangene Abschnitt bestanden wurde. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu vier Personen statt.

Schriftlicher Teil (§108 ZApprO):

Im schriftlichen Abschnitt wird unter Aufsicht eine schriftliche Behandlungsplanung für eine Befundsituation erstellt. Die antragstellende Person hat dazu auf der

Grundlage der vorhandenen Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des Parodontalstatus und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel mindestens zwei Behandlungsvorschläge schriftlich zu entwickeln und zu begründen.

Die Prüfung dauert 45 Minuten.

Mündlicher Teil (§109 ZApprO):

Der mündliche Abschnitt wird in Form eines Prüfungsgesprächs von mindestens 60 bis höchstens 90 Minuten durchgeführt. Das Gespräch beinhaltet folgende Prüfungsinhalte:

1. das Fach Zahnärztliche Prothetik,
2. das Fach Kieferorthopädie,
3. das Fach Oralchirurgie,
4. das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und
5. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
 - a. Endodontologie,
 - b. Kinderzahnheilkunde,
 - c. Parodontologie und
 - d. Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration.

Ergänzend sollen auch Fragen zur Notfallmedizin, klinischen Pharmakologie, Pharmakotherapie, Hygiene und zu Rechtsfragen der zahnärztlichen Berufsausübung gestellt werden. Weitere Fächer können zusätzlich hinzugenommen werden, wenn diese wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in der Approbationsordnung geregelt ist, festgestellt wurden. Die erstellte Behandlungsplanung aus dem schriftlichen Abschnitt kann der Prüfung ebenfalls hinzugezogen werden.

Praktischer Teil (§110 ZApprO):

Im praktischen Abschnitt sind unter simulierten Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis folgende oder vergleichbare zahnärztliche Leistungen zu erbringen:

1. im Fach Zahnärztliche Prothetik (Prüfungsdauer zwei Stunden):
 - a) Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Verblendkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes,
 - b) Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Teilkrone,
 - c) einfache zahntechnische Arbeit, zum Beispiel Erstellen von Modellen nach Abformung;
2. in den Fächern Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Prüfungsdauer zwei Stunden):
 - a) Auswahl des sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe einer Behandlungssituation und
 - b) richtiger Einsatz der Instrumente;
3. in der Fächergruppe Zahnerhaltung (Prüfungsdauer eine Stunde):

- a) Präparation mindestens einer großen, dreiflächigen Kavität im Seitenzahnggebiet und Füllung mit einem plastischen Material,
- b) Präparation und Legen mindestens einer Kompositfüllung approximal im Frontzahnggebiet,
- c) endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes zusammen mit den üblichen Maßnahmen wie Trepanation, Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelkanalfüllung,
- d) Auswahl des sachgerechten parodontalen Instrumentariums nach Vorgabe einer Behandlungssituation und
- e) richtiger Einsatz der parodontalen Instrumente.

Für die Erbringung der praktischen Leistung stehen höchstens 5 Stunden zur Verfügung. Wird die Prüfung am Patienten durchgeführt, kann sich die Prüfungszeit nach Maßgabe der Sachverständigenkommission verlängern.

VI. Diese Verfahrenshinweise ersetzen die Verfahrenshinweise vom 01.04.2009 für die Berufsgruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte.